740.11

23. September 2018

(Entwurf für GGR 15. Mai 2018)

Reglement über die Versorgung der Gemeinde Interlaken mit Elektrizität, Gas und Wasser (Versorgungsreglement 2019, VsgR 2019)

Die Stimmberechtigten,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 des Organisationsreglements 2000¹ vom 28. November 1999, beschliessen:

I. Leistungsauftrag

Aufgabenübertragung, Zweck

Artikel 1

- ¹ Die Einwohnergemeinde Interlaken überträgt die bisher durch die Industriellen Betriebe Interlaken als selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeunternehmung wahrgenommenen Aufgaben der Elektrizitätsversorgung, der Gasversorgung und der Wasserversorgung mit allen Rechten und Pflichten auf die neue privatrechtlich organisierte Industrielle Betriebe Interlaken AG (nachfolgend: "IBI AG").
- ² Dieses Reglement legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Beziehungen bzw. die Rechte und Pflichten zwischen der Einwohnergemeinde Interlaken und der IBI AG sowie zwischen den Kundinnen und Kunden und der IBI AG fest.

Leistungsauftrag

- ¹ Die IBI AG hat folgenden Leistungsauftrag:
- a) die Versorgung des zugewiesenen Netzgebiets mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben;
- die Versorgung der Gemeindegebiete Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen mit Gas, soweit die Versorgung ökonomisch und ökologisch sinnvoll ist;
- die Versorgung der Gemeindegebiete Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen mit Trink- und Brauchwasser sowie die Gewährleistung des vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutzes und der Trinkwasserversorgung in Notlagen nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts;
- d) den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung auf den Gemeindegebieten Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen.
- ² Die IBI AG kann Dienstleistungen erbringen, die einen Zusammenhang mit den Aufgaben des Leistungsauftrags haben. Sie kann namentlich:
- Kundinnen und Kunden, zu deren Versorgung sie nicht verpflichtet ist, mit Elektrizität, Gas und Wasser versorgen;
- b) weitere Leistungen im Bereich der Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Energie (insb. Elektrizität, Gas und Wärme) erbringen;
- c) Dienstleistungen im Bereich der Kommunikation anbieten;

- d) weitere energiebasierte und energienahe sowie kommunale Dienstleistungen anbieten.
- ³ Die IBI AG kann ihre Leistungen auch ausserhalb der Gemeindegebiete von Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen erbringen. Die selbständige und unabhängige Erfüllung des Leistungsauftrages in den Gemeindegebieten Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen muss jederzeit gewährleistet sein.

Verhältnis zu Kundinnen und Kunden

Artikel 3

- ¹ Das Rechtsverhältnis zwischen der IBI AG und ihren Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur:
- a) im Bereich der Wasserversorgung;
- im Bereich der Energieversorgung, soweit die IBI AG Leistungen erbringt, zu denen sie durch übergeordnetes Recht, durch dieses Reglement oder durch andere kommunale Bestimmungen verpflichtet ist;
- soweit besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts ausdrücklich ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vorschreiben.
- ² Die IBI AG kann in diesen Bereichen hoheitlich auftreten. Sie hat namentlich:
- a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen; diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;
- b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Kostenbeiträge, Tarife und Preise;
- c) die Kompetenz, Verfügungen zu erlassen und nach den Vorgaben des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege durchzusetzen:
- d) alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Befugnisse.
- ³ Das Rechtsverhältnis zu Kundinnen und Kunden im Bereich der gewerblichen Leistungen und Energielieferungen an Kundinnen und Kunden mit freiem Marktzugang ist privatrechtlich.

Anlagen und Verteilnetze

- ¹ Die IBI AG erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die erforderlichen Verteilnetze und die dazugehörigen Produktions- und Versorgungsanlagen nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Erschliessungsplanungen der Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen.
- ² Die Anlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser dienen, sind mittels Dienstbarkeiten sicherzustellen. Vorbehalten bleibt die öffentlich-rechtliche Sicherung von Anlagen und Leitungen der Wasserversorgung nach Artikel 21 ff. des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes.
- ³ Die von der IBI AG erstellten Anlagen und Verteilnetze für Elektrizität, Gas und Wasser stehen im Alleineigentum der IBI AG.
- ⁴ Wenn es aus betrieblichen oder technischen Gründen erforderlich ist, können Anlagen und Teile der Verteilnetze veräussert werden. Sofern

der kalkulatorische Restbuchwert (Anlagerestwert) der zu veräussernden Aktiven CHF 2'000'000 übersteigt, bedarf es der vorgängigen Zustimmung des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Interlaken.

Private Anlagen

Artikel 5

- ¹ Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sorgen auf eigene Kosten für die Erstellung und den Unterhalt ihrer privaten Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- ² Anschlussleitungen und Installationen in Gebäuden dürfen nur durch Unternehmen oder Personen erstellt und unterhalten werden, die über eine entsprechende Bewilligung verfügen.
- ³ Die IBI AG kann private Anlagen kontrollieren. Stellt sie Mängel fest, setzt sie den Eigentümerinnen und Eigentümern eine Frist an, um die Mängel beheben zu lassen. Danach kann die IBI AG die Mängel auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer beseitigen.

Enteignungsrecht

Artikel 6

Der IBI AG wird das Recht gewährt, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte sowie die entgegenstehenden Nutzungsrechte nach den Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes (Artikel 43 ff.) und des Rohrleitungsgesetzes (Artikel 10) sowie des Energiegesetzes des Kantons Bern (Artikel 20 ff.) und des Wasserversorgungsgesetzes des Kantons Bern (Artikel 21) zu sichern bzw. zu enteignen.

Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung

Artikel 7

- ¹ Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung sind in Konzessionsverträgen mit Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen sowie der IBI AG zu regeln.
- ² Zuständig für den Abschluss des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung für die Gemeinde Interlaken sowie für dessen Übertragung auf einen Dritten ist der Gemeinderat.

Energieeffizienz

Artikel 8

Die IBI AG nimmt Rücksicht auf die Umwelt und unterstützt den effizienten Umgang mit Energie und Wasser mit geeigneten Massnahmen.

II. Personal

Personal

Artikel 9

Die IBI AG ist eine verlässliche und attraktive Arbeitgeberin und bietet marktkonforme Anstellungsbedingungen. Sie orientiert sich dabei an den branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

Personalkommission

Artikel 10

¹ Zur Prüfung und Begutachtung allgemeiner Personalangelegenheiten der IBI AG besteht im Sinne einer Betriebskommission eine paritätisch zusammengesetzte Personalkommission, die gleichzeitig das paritätisch zusammengesetzte Organ für die Belange der beruflichen Vorsorge bildet.

- ² Die Personalkommission setzt sich aus je drei Arbeitgebervertreterinnen oder -vertretern und drei Personalvertreterinnen oder -vertretern zusammen. Die Wahl erfolgt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr.
- ³ Die Wahl der Arbeitgebervertreterinnen oder -vertreter erfolgt durch den Verwaltungsrat. Die Wahl der Arbeitnehmervertreterinnen oder -vertreter erfolgt durch das Personal der IBI AG aufgrund des durch die Personalkommission geregelten Wahlverfahrens.
- ⁴ Die Kommission konstituiert sich selber, wobei das Präsidium von Amtsdauer zu Amtsdauer zwischen der Arbeitgeber- und der Personalvertretung wechseln soll, und regelt das Sekretariat kommissionsintern oder -extern.
- ⁵ Die Geschäftsleitungsmitglieder sind nicht als Personalvertreterinnen oder -vertreter wählbar.
- ⁶ Alle Mitarbeitenden können die Behandlung von Geschäften aus dem Zuständigkeitsbereich der Personalkommission beantragen.

III. Finanzierung der Versorgung

Grundsätze der Finanzierung

Artikel 11

Die Bemessung von Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen hat den damit abgegoltenen Leistungen Rechnung zu tragen.

Finanzierung Elektrizitätsversorgung

- ¹ Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die IBI AG im Rahmen der Strommarktgesetzgebung einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise.
- ² Die Kostenbeiträge, Tarife und Preise sollen der IBI AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmenssicherung und Versorgungssicherheit ermöglichen.
- ³ Die Bedingungen für den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung und für die Elektrizitätslieferungen an die Kundinnen und Kunden sowie die Höhe der einmaligen Kostenbeiträge und der wiederkehrenden Tarife und Preise werden durch die IBI AG in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungsgrundsätze zu berücksichtigen.
- ⁴ Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die wiederkehrenden Tarife und Preise schuldet diejenige Person, auf die das Zählerabonnement lautet, wobei die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.
- ⁵ Die solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers kann von der IBI AG nur in den Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einer Leistungsempfängerin oder einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.

Finanzierung Gasversorgung

Artikel 13

- ¹ Für die Finanzierung der Gasversorgung erhebt die IBI AG einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise.
- ² Die Kostenbeiträge, Tarife und Preise sollen der IBI AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmenssicherung und Versorgungssicherheit ermöglichen.
- ³ Die Bedingungen für den Anschluss an die Gasversorgung und für die Gaslieferung an die Kundinnen und Kunden sowie die Höhe der einmaligen Kostenbeiträge und der wiederkehrenden Tarife und Preise werden durch die IBI AG in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungsgrundsätze zu berücksichtigen.
- ⁴ Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die wiederkehrenden Tarife und Preise schuldet die Kundin oder der Kunde, wobei die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.
- ⁵ Die solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers kann von der IBI AG nur in den Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einer Leistungsempfängerin oder einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.

Finanzierung Wasserversorgung

- ¹ Für die Finanzierung der Wasserversorgung inklusive Hydrantenlöschschutz gelten die Bestimmungen der kantonalen Wasserversorgungsgesetzgebung. Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein. Zu diesem Zweck erhebt die IBI AG einmalige Kostenbeiträge und wiederkehrende Tarife und Preise sowie Löschbeiträge. Für die Wasserversorgung ist gemäss den Vorschriften des Kantons Bern eine gesonderte Rechnung zu führen.
- ² Die einmaligen Anschlusskostenbeiträge bemessen sich aufgrund der Belastungswerte gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW. Die Festsetzung der wiederkehrenden Grundtarife und -preise erfolgt nach dem Leistungsanspruch der angeschlossenen Liegenschaften. Die wiederkehrenden Verbrauchstarife und -preise werden nach dem effektiven Verbrauch berechnet.
- ³ Die Kostenbeiträge, Tarife und Preise sollen die gesamten Aufwendungen der Wasserversorgung für den Betrieb und Unterhalt sowie die Einlagen in die Spezialfinanzierung decken.
- ⁴ Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Anschlusskostenbeiträge ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die wiederkehrenden Tarife und Preise schuldet diejenige Person, auf die das Zählerabonnement lautet, wobei die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.
- ⁵ Die solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers kann von der IBI AG nur in den Fällen beansprucht werden,

wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einer Leistungsempfängerin oder einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.

Administrative Kostenbeiträge

Artikel 15

Die IBI AG erhebt für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen sowie für Ersatzvornahmen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs entsprechende Kostenbeiträge.

Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden

Artikel 16

Die betroffenen Gemeinden regeln die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens durch die IBI AG sowie die Abgeltung mit einer Konzessionsabgabe in einem speziellen Reglement.

Produkte und Dienstleistungen

Artikel 17

- ¹ Die IBI AG kann mit den Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen auf der Basis von separaten Vereinbarungen die Erbringung von gegenseitigen Dienstleistungen regeln.
- ² Die Vereinbarungen werden zu Marktbedingungen abgeschlossen und nach dem Bruttoprinzip der anderen Partei in Rechnung gestellt. Es erfolgt keine gegenseitige Verrechnung von unterschiedlichen Leistungen.

IV. Aktionärsstruktur und Aufsicht

Aktionärsstruktur der IBI AG

Artikel 18

- ¹ Die Einwohnergemeinde Interlaken soll zu jeder Zeit kapital- und stimmenmässig über eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln am Aktienkapital der IBI AG verfügen.
- ² Der Gemeinderat kann der Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken maximal acht Prozent und der Einwohnergemeinde Unterseen maximal zwölf Prozent der Aktien der IBI AG abtreten.
- ³ Eine weitere Veräusserung von Aktien richtet sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen der Einwohnergemeinde Interlaken. Eine Veräusserung ist nur an öffentlich-rechtliche Körperschaften zulässig.
- ⁴ Alle übrigen Rechtsgeschäfte, die zu einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde Interlaken an der IBI AG führen, bedürfen der Zustimmung des finanzkompetenten Organs.

Aufsicht und Berichterstattung

- ¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die IBI AG in der Erfüllung des Leistungsauftrags nach Artikel 2 hiervor.
- ² Die IBI AG erstattet dem Gemeinderat j\u00e4hrlich Bericht \u00fcber den Gesch\u00e4ftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft.
- ³ Der Gemeinderat kann von der Revisionsstelle der IBI AG zusätzliche Berichte zu speziellen Fragestellungen verlangen.

⁴ Die Einzelheiten zur Ausübung der Aufsicht durch die Einwohnergemeinde Interlaken sind im Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung geregelt.

Zuständigkeiten

Artikel 20

- ¹ Der Gemeinderat erstellt eine Eigentümerstrategie für die IBI AG. Diese wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.
- ² Die Genehmigung und allfällige Anpassungen der Konzessionsverträge mit Leistungsvereinbarung gemäss Artikel 7 erfolgen durch die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinde.
- ³ Die Ausübung der Aktionärsrechte in der IBI AG und insbesondere die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung erfolgen durch die Gemeinderäte der Aktionärsgemeinden.
- ⁴ Die Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen sind im Verwaltungsrat der IBI AG mit je einem Mitglied vertreten. Die Nomination erfolgt durch den jeweiligen Gemeinderat.

Haftung

Artikel 21

- ¹ Für Verbindlichkeiten der IBI AG haftet ausschliesslich ihr Gesellschaftsvermögen.
- ² Im Falle einer Auflösung der IBI AG haben die Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen die Wasserversorgung samt Hydrantenlöschschutz und Trinkwasserversorgung in Notlagen in ihren Gemeindegebieten sicherzustellen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Bisheriges Recht

Artikel 22

Die Erhebung von Gebühren, Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

Besitzstand Personal

Artikel 23

Die IBI AG übernimmt sämtliche Mitarbeitenden des Gemeindeunternehmens der Industriellen Betriebe Interlaken, die am 31. Dezember 2018 in ungekündigtem Anstellungsverhältnis stehen, auf den 1. Januar 2019 mit neuem privatrechtlichen Vertrag, unter Wahrung des Besitzstandes während zwei Jahren.

Änderung von Erlassen

Artikel 24

1. Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderats Interlaken

Das Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderats Interlaken vom 19. Oktober 1999² wird wie folgt geändert:

Artikel 28a

¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist Meldestelle für Meldungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde inbegriffen das Gemeindeunternehmen der Industriellen Betriebe über Missstände wie

Verstösse gegen rechtliche Bestimmungen oder andere Unregelmässigkeiten im Tätigkeitsbereich der Gemeindeverwaltung im weiteren Sinne und des Gemeindeunternehmens der Industriellen Betriebe.

² unverändert

2. Kommissionenreglement 2017

Das Kommissionenreglement 2017 vom 16. August 2016³ wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Es bestehen folgende ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis:

- a) bis o) unverändert
- p) der Verwaltungsrat des Gemeindeunternehmens der Industriellen Betriebe mit sieben Mitgliedern, aufgehoben
- q) die Personalkommissionen der Gemeinde unter der Industriellen Betriebe mit je sechs Mitgliedern.

Artikel 31

- ¹ Die Fachkommission Energie besteht aus fünf Mitgliedern. Ihr gehören von Amtes wegen an
- a) unverändert
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Industriellen Betriebe Interlaken **AG**,
- c) unverändert

^{2 und 3} unverändert

Zwischentitel P. Verwaltungsrat des Gemeindeunternehmens der Industriellen Betrieben Interlaken aufgehoben

Artikel 48

Massgebend sind die Bestimmungen des Organisationsreglements der Industriellen Betriebe Interlaken. aufgehoben

Artikel 49

Die Zusammensetzung und die Aufgaben und Kompetenzen der Personalkommissionen der Gemeinde und der Industriellen Betriebe ergeben sich aus dem Personalreglement.

3. Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017

Das Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017 vom 25. August 2015⁴ wird wie folgt geändert:

- ¹ Dieses Reglement ist nicht anwendbar auf das Gemeindeunternehmen der Industriellen Betriebe Interlaken, soweit sich Bestimmungen nicht ausdrücklich auf das Gemeindeunternehmen beziehen. aufgehoben
- ² Der Gemeinderat erlässt auf Antrag des Verwaltungsrats des Gemeindeunternehmens der Industriellen Betriebe eine Entschädigungsverordnung für den Verwaltungsrat des Gemeindeunternehmens der Industriellen Betriebe. aufgehoben
- ³ Soweit Interlakner Exekutivmitglieder Verwaltungsratsentschädigungen und Sitzungsgelder der Industriellen Betriebe Interlaken AG erhal-

ten, stehen ihnen diese zu. Abweichende Bestimmungen dieses Reglements sind auf die Sitzungsgelder des Gemeindeunternehmens der Industriellen Betriebe Interlaken AG nicht anwendbar.

Artikel 6

- 1 unverändert
- ² Bei dem für die Energie zuständigen Gemeinderatsmitglied wird die Entschädigung als Mitglied des Verwaltungsrats der Industriellen Betriebe Interlaken AG durch die Gemeinde mitversichert, nicht jedoch eine zusätzliche Entschädigung für das Verwaltungsratspräsidium.

4. Personalreglement 2011

Das Personalreglement 2011 vom 7. Dezember 2011⁵ wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Dieses Reglement regelt die Anstellungsverhältnisse der Gemeinde Interlaken und der Industriellen Betriebe Interlaken (IBI) als Arbeitgeberinnen mit ihren Angestellten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Artikel 2

- 1 unverändert
- ² Insbesondere gelten die Zulagen für das Kantonspersonal, die jeweils gültige Gehaltstabelle und die Entscheide des Regierungsrats über generelle Gehaltsaufstiege (Teuerungsentscheid) auch für die Gemeinde und die Industriellen Betriebe bzw. deren Personal.
- ³ Zuständig für die Regelung des individuellen Gehaltsaufstiegs sind ist jedoch der Gemeinderat und der Verwaltungsrat der Industriellen Betriebe.

Artikel 4

- ¹ Neben Bestimmungen, die mangels vergleichbarer Organe, Organisationseinheiten, Funktionen oder Stellen bei der Gemeinde oder den Industriellen Betrieben nicht anwendbar sind, sind auch die folgenden Bestimmungen in den Personalerlassen des Kantons ausdrücklich nicht anwendbar: Rest unverändert
- ² Die Personalgesetzgebung des Kantons ist nicht anwendbar auf nebenamtliche Behördenmitglieder der Gemeinde oder der Industriellen Betriebe.

Artikel 5

Anstelle der Betriebskommission nach Artikel 10 PG setzen setzt die Gemeinde und die Industriellen Betriebe je eine Personalkommission ein.

- ¹ Die Personalkommissionen setzen **setzt** sich aus je drei Arbeitgebervertreterinnen oder -vertretern und drei Personalvertreterinnen oder -vertretern zusammen. Diese werden durch den Gemeinderat oder den Verwaltungsrat der Industriellen Betriebe auf die gleiche Amtsdauer wie die ständigen Kommissionen der Gemeinde gewählt.
- ² unverändert

³ Die Kommissionen konstituieren konstituiert sich selber, wobei das Präsidium von Amtsdauer zu Amtsdauer zwischen der Arbeitgeber- und der Personalvertretung wechseln soll, und regeln das Sekretariat kommissionsintern oder kommissionsextern.

⁴ unverändert

Artikel 7

¹ Die Personalkommissionen prüfen prüft oder begutachten begutachtet allgemeine Personalangelegenheiten der Gemeinde oder der Industriellen Betriebe, die ihr vom Gemeinderat, vom Verwaltungsrat der Industriellen Betriebe oder von den der Geschäftsleitungen unterbreitet werden.

^{2 und 3} unverändert

Artikel 8 aufgehoben

- ¹-Für die Behandlung von wichtigen Personalfragen, die über die Gemeinde oder die Industriellen Betriebe alleine hinausgehen oder die zu wesentlichen Abweichungen zwischen den Regelungen der Gemeinde und der Industriellen Betriebe führen könnten, tagen die Personalkommissionen der Gemeinde und der Industriellen Betriebe gemeinsam.
- ² Die vereinigte Personalkommission kann vom Gemeinderat, vom Verwaltungsrat der Industriellen Betriebe oder von der Arbeitnehmervertretung in einer der beiden Kommissionen einberufen werden.
- ³ Das Präsidium der Personalkommission der Industriellen Betriebe führt das Präsidium der vereinigten Personalkommission, die Sekretärin oder der Sekretär der Personalkommission der Gemeinde das Sekretariat.

Artikel 9

Die Arbeitnehmervertretungen in den der Personalkommissionen werden wird mit den Personalverbänden nach den personalrechtlichen Erlassen des Kantons gleichgesetzt.

Artikel 11

- ¹ Aufsichtsbehörde ist der Gemeinderat oder der Verwaltungsrat der Industriellen Betriebe.
- ² unverändert
- ³ Ermächtigungen nach Artikel 58 PG erteilt immer der Gemeinderat oder der Verwaltungsrat der Industriellen Betriebe.

Artikel 12

- ¹ Offene, wieder zu besetzende Stellen werden abweichend von Artikel 9 PV mindestens im amtlichen Publikationsorgan oder auf der Homepage der Gemeinde oder der Industriellen Betriebe ausgeschrieben.
- ² Ausnahmen von der öffentlichen Ausschreibung einer zu besetzenden Stelle beschliesst der Gemeinderat oder der Verwaltungsrat der Industriellen Betriebe. Er kann die Zuständigkeit delegieren.

Artikel 13

Anders als nach Artikel 97 Absatz 1 PV gilt als anrechenbare Dienstzeit für die Anspruchsberechtigung auf Treueprämien die gesamte im Dienst

der Gemeinde und **bis zum 31. Dezember 2018 im Dienst** der Industriellen Betriebe geleistete Dienstzeit.

Artikel 15

- ¹ Zur Umsetzung von Artikel 99 PG schliessen schliesst sich die Gemeinde und die Industriellen Betriebe einer Vorsorgeeinrichtung an.
- ²-Sie können die Anschlussbedingungen unterschiedlich regeln oder sich unterschiedlichen Vorsorgeeinrichtungen anschliessen. aufgehoben

Artikel 17

- 1 unverändert
- ² Die Pikettzulagen werden durch den Gemeinderat und den Verwaltungsrat der Industriellen Betriebe im Rahmen folgender Leitplanken festgesetzt: Rest unverändert

Artikel 17a

- ¹ unverändert
- ² Der Gemeinderat und der Verwaltungsrat der Industriellen Betriebe können kann in besonderen Fällen eine abweichende Regelung treffen.

Artikel 18

Der Gemeinderat und der Verwaltungsrat der Industriellen Betriebe Interlaken können kann in den Anstellungsverträgen ab Gehaltsklasse 19 eine von Artikel 24 und Artikel 25 Absatz 1 PG gegen oben abweichende Kündigungsfrist bis maximal sechs Monate vereinbaren.

Artikel 18a aufgehoben

- ¹-Der Direktor oder die Direktorin des Gemeindeunternehmens der Industriellen Betriebe wird privatrechtlich nach den Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechts (OR) angestellt.
- ² Die Parteien regeln die Details des Anstellungsverhältnisses im Anstellungsvertrag.

Artikel 19

Marginalie: Verordnungen des Gemeinderats und des Verwaltungsrats der Industriellen Betriebe

- ¹ Der Gemeinderat und der Verwaltungsrat der Industriellen Betriebe reihen reiht die Funktionen und Stellen mittels Verordnung in eine Gehaltsklasse ein.
- ² Der Gemeinderat und der Verwaltungsrat der Industriellen Betriebe erlassen erlässt soweit nötig Ausführungsbestimmungen, insbesondere betreffend der gemeinde- und der IBI-internen Zuständigkeiten, betreffend Pikettzulagen gemäss Artikel 17 und in Bereichen, in denen der Kanton keine eigenen Ausführungsbestimmungen erlassen hat. Sie können Er kann diese Kompetenz delegieren.

5. Abwasserreglement

Das Abwasserreglement vom 25. Januar 2011⁶ wird wie folgt geändert:

Artikel 20

^{1 bis 5} unverändert

⁶ Der Bereich Bauverwaltung ist berechtigt, bei der Wasserversorgung (Industrielle Betriebe Interlaken, IBI AG) Auskünfte über den Bestand der Belastungswerte einzuholen. Zu Kontrollzwecken haben der Bereich Bauverwaltung und die von ihm beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

^{7 und 8} unverändert

Aufhebung von Erlassen

Artikel 25

Das Organisationsreglement der Industriellen Betriebe Interlaken vom 18. Januar 2005⁷ wird auf den 31. Dezember 2018 aufgehoben.

Artikel 25

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

¹ ISR 101.1

² ISR 151.11 ³ ISR 153.11

⁴ ISR 154.2

⁵ ISR 156.11

⁶ ISR 821.11

⁷ ISR 102.11